# Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bereich: SG Kommunalaufsicht

Aktenzeichen: 30 08 07 Datum: 28.02.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	20.03.2024				

Vorlagen-Nr.: 01/443/24

öffentliche Beratung

## Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt,

den Landrat zu beauftragen,

in den Gesellschafterversammlungen derjenigen Gesellschaften, an denen dem Landkreis Jerichower Land gemäß § 53 Abs. 1 HGrG die Mehrheit der Anteile gehört <u>oder</u> ihm mindestens der vierte Teil der Anteile gehört <u>und</u> ihm gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht,

- entweder die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um die Prüfrechte der Rechnungsprüfbehörden gemäß § 54 HGrG herbeizuführen <u>oder</u>
- sofern die Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses zur Abänderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufgrund des Nichterreichens der erforderlichen ¾ Mehrheit der abgegeben Stimmen nach § 53 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GmbHG nicht zustande kam bzw. nicht zustande kommt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss in der jeweiligen Gesellschafterversammlung herbeizuführen, mit dem den zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse vollumfänglich eingeräumt werden.

Dr. Burchhardt

### Sachverhalt (Begründung):

Dieser Beschluss ergänzt den am 29. März 2023 einstimmig durch den Kreistag gefassten Beschluss zu Beschlussvorlage 01/341/23 (als Datei beigefügt).

Mit beigefügtem Schreiben vom 12. Februar 2024, dem federführenden Sachgebiet Kommunalaufsicht zugegangen am 23. Februar 2024, nimmt das Landesverwaltungsamt Stellung zur Mitteilung des Landkreises Jerichower Land vom 27. Juli 2023.

Mit genannter Mitteilung teilte der Landkreis Jerichower Land dem Landesverwaltungsamt mit, dass bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL) die Einräumung der Prüfrechte durch Hinzufügen einen neuen Passus im Gesellschaftervertrag, wonach den zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse vollumfänglich eingeräumt werden, an der dafür erforderlichen ¾ Mehrheit gescheitert ist. In der Gesellschafterversammlung der AJL vom 27. April 2023 wurde die Beschlussvorlage mit einer Ja- und einer Neinstimme abgelehnt.

§ 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf <u>hinzuwirken hat</u>, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden (vgl. hierzu auch die beigefügte Rundverfügung Nr. 01/23 des Landverwaltungsamtes vom 31.01.2023).

Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist demnach erfüllt, wenn einer Gebietskörperschaft, hier vorliegend der Landkreis Jerichower Land, die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Hinwirken in diesem Sinne heißt, dass die Kommune alle bekannten und zumutbaren Möglichkeiten ergreifen muss, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen (OVG LSA, Beschluss vom 13. Dezember 2022 – 4 L 80/22).

Für die Einräumung der Prüfrechte ist nach Ansicht des Landesverwaltungsamtes allein die Änderung des Gesellschaftervertrages nicht zwingend erforderlich. Vielmehr ist hierfür auch ein entsprechender Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung ausreichend, der wiederum mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Ausweislich § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der AJL werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals gefasst.

Der Landkreis Jerichower Land verfügt mit 51 % über die Mehrheit der Anteile am Stammkapital der AJL, sodass ein entsprechender Gesellschafterbeschluss als möglich und zielführend erachtet wird.

Ist jedoch, der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang nicht erfüllt, so <u>soll</u> eine Kommune gemäß § 140 Abs. 4 KVG LSA, die allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt ist, darauf hinwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden, soweit ihr Interesse dies erfordert, wobei jedoch davon ist auszugehen ist, dass die Herstellung eines solchen Zustandes aus kommunalwirtschaftlicher Sicht

regelmäßig im Interesse der Kommune liegt.

Der Landkreis Jerichower Land hält ebenso wie die Einheitsgemeinde Stadt Genthin Anteile in Höhe von jeweils 48,4 % an der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ), sodass auch hier ein entsprechender Gesellschafterbeschluss als möglich und zielführend erachtet wird.

Dieser Beschluss stellt die Grundlage für die Herbeiführung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse in den Gesellschafterversammlungen der:

- Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ),
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL).

Die jeweiligen Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen sollen folgenden Beschlusstext ausweisen:

"Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse vollumfänglich eingeräumt."

#### Anlagen:

- Rundverfügung Nr. 01/23,
- Schriftsatz LVwA vom 12.02.2024 zu RdVfg. LVwA vom 31.01.2023
- Beschluss 18. Sitzung KT Einräumung Prüfrechte, BV 01/341/23

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: 💹 ja 🔀 nein				
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung: /				
Planansatz:				
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:				
= überplanmäßig außerplanmäßig				
= Aufwand				
Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung bei				
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei				

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: (nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)